

Az. 75 Owi 4133 Js 3985/11 (21/11)
Hauptverhandlung

Antrag auf Herstellung eines schußwaffenfreien Gerichtssaals

Hiermit beantrage ich, den anwesenden Sicherheitskräften das Tragen von Schusswaffen in diesem Saal zu untersagen.

Begründung:

Waffen schaffen und sichern Privilegien. Waffen töten und verletzen. Waffen bedrohen und erzeugen Angst. § 136a Absatz 1 StPO besagt u.a.:

„Die Freiheit der Willensentschließung und der Willensbetätigung des Beschuldigten darf nicht beeinträchtigt werden durch [...] Quälerei [...].“

Der Kommentar zur StPO von Meyer-Goßner definiert Quälerei wie folgt:

„Quälerei ist das Zufügen länger andauernder oder sich wiederholender körperlicher oder seelischer Schmerzen oder Leiden, z.B. durch [...] Erzeugung von Angst und Hoffnungslosigkeit.“

(Lutz Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, 51. Auflage aus dem Jahr 2008, Seite 575, §136a)

Es ist gerichtlich anerkannt, dass eine Schusswaffe in der Hand eines Polizeibeamten/einer Polizeibeamtin eine permanente Bedrohung für die Menschen in seiner/ihrer Umgebung ist.

Dieses wurde beispielsweise 1999 in einem polizeipsychologischen Gutachten für ein Verfahren am Gericht in Nordhausen (Thüringen) festgestellt. Das Gutachten wurde zum Zwecke der Verhinderung der Strafverfolgung gegen Polizisten_innen (in diesem Fall der Nichtverfolgung eines Mordes durch Uniformierte) erstellt und gerichtlich in der Weise anerkannt, da das Urteil darauf basierte. Nach diesem nicht für konkrete, sondern für alle Polizeibeamt_innen geltenden Gutachten könne sich bei diesen im Erregungsfall unbemerkt der Zeigefinger krümmen. Das Gutachten spricht hierbei von einer "vegetativen Reaktion".

Diese Gefahr besteht nach dem Wortlaut des Gutachtens sichtbar immer, auch wenn das Gutachten in einem konkreten Prozess gegen zwei Polizeibeamt_innen gefertigt wurde, die in Nordthüringen einen Rentner grundlos erschossen. Die Polizisten wurden planmäßig freigesprochen. Das benannte Gutachten gilt allgemein.

Erschwerend kommt hinzu, dass Polizeibeamt_innen die Menschen erschießen (oder in anderer Weise misshandeln) in der Regel nicht mit juristischen Konsequenzen zu rechnen haben:

„Gegen Berliner Polizisten wurde in den vergangenen Jahren häufig wegen des Vorwurfs der Körperverletzung im Amt ermittelt: allein 636 Mal im Jahr 2008. In 615 Fällen stellte die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen ein, sechs beschuldigte Beamte wurden freigesprochen, verurteilt wurde nicht einer. 2007 gab es eine Verurteilung. Die Zahlen sind seit Jahren ähnlich.“

(„Anonymität schützt Polizisten“, FR vom 14.09.2009)

Dadurch sinkt bei Polizeibeamt_innen die Hemmschwelle Gewalttaten zu begehen.

Diese Bedrohung erzeugt bei mir Angst und schränkt mich in meiner Verteidigungsfähigkeit ein.

Daher beantrage ich, dass alle Polizeibeamt_innen in diesem Gerichtssaal ohne Dienstwaffe zu erscheinen haben.

Ich könnte Hilfsweise beantragen, dass die Beamten den Gerichtssaal alternativ ohne Zeigefinger betreten, aber ich fürchte, das Gericht würde die Ironie nicht verstehen (wollen).

Ich beantrage zum Antrag einen Gerichtsbeschluss.

Potsdam,